



Beschluss des Stadtrats

vom 29. März 2023

GR Nr. 2023/98

Nr. 886/2023

Dringliche Schriftliche Anfrage von Andreas Egli, Claudio Zihlmann und 37 Mitunterzeichnenden betreffend Besetzung des Koch-Areals und Ausschreitungen vor der Räumung, Einleitung strafrechtlicher Abklärungen, Reinigungs- und Entsorgungsaufwand von ERZ, Verrechnung der Kosten für die campierenden Personen auf dem Hardturmareal, Verhinderung der Besammlung bei vergleichbaren unbewilligten Demonstrationen, Deckung der Schäden durch die Stadt und mögliche kritische Gesamtschau zur Besetzung des Koch-Areals

Am 1. März 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Andreas Egli, Claudio Zihlmann (beide FDP) und 37 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/98, ein:

Während rund 10 Jahren hat eine kleine Personengruppe auf Kosten der Steuerzahlenden und unter Verhinderung neuer Wohnungen, respektive anderer Zwischennutzungen auf dem 30'000 Quadratmeter grossen Koch-Areal von einem weitgehend rechtsfreien Raum profitiert und die Nachbarschaft häufig mit Lärm belästigt.

Die gewalttätigen Ausschreitungen vor der Räumung des Koch-Areals, die massiven Sachbeschädigungen im Rahmen der unbewilligten Demonstration vom 18. Februar 2023 sowie die Besetzung der Hardturm-Brache zeigen, dass der Stadtrat einer kleinen Gruppe scheinbar alles erlaubt und sich diese alles andere als dankbar und sozial zeigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am späten Mittwochabend, 15. Februar 2023 strafrechtliche Abklärungen in die Wege geleitet? Wenn ja, zu wie vielen Personen und in Bezug auf welche Straftatbestände? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie hoch war der Reinigungs- und Entsorgungsaufwand von ERZ auf dem Koch-Areal nach dem 16. Februar 2023? Reichte das Depot von CHF 25'000 aus? Wenn nicht, wie wird weiter vorgegangen?
3. Zu welchen Kosten vermietet die Stadt Zürich das Hardturmareal jeweils (z.B. Zirkus, Streetfoodfestival, Alba-Festival)? Wie viel wurde den ab dem 14. Februar 2023 dort campierenden Personen verrechnet und auf welcher Grundlage?
4. Die Personen auf dem Hardturmareal hatten einen Schlüssel für das Kettenschloss, welches das Einfahrtstor sichert. Wurde das Schloss aufgebrochen oder hatten sie einen städtischen Schlüssel? Wurden polizeiliche Kontrollen vorgenommen und Personalien oder Fahrzeugkennzeichen aufgenommen?
5. Wurden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen rund um die gewalttätige Demonstration mit grossem Sachschaden vom Samstagabend, 18. Februar 2023 strafrechtliche Abklärungen in die Wege geleitet? Wenn ja, zu wie vielen Personen? Wenn nein, warum nicht?
6. Die Organisierenden des Demonstrationsumzugs wollten oder konnten die massive Gewalt nicht verhindern. Wird die Stadtpolizei künftig bei vergleichbaren unbewilligten Demos diese bereits bei der Besammlung verhindern? Wenn nein, was braucht es für Voraussetzungen, dass diese Entscheidung getroffen wird?



2/5

7. Im Umfeld der Demonstration war wie in der Vergangenheit (vgl. frühere Anfragen, namentlich GR Nr. 2022/451, Frage 5) erneut zu hören, die Polizei würde eigentlich gerne etwas tun, dürfe aber nicht. Wie kommt es zu solchen Aussagen und was unternimmt der Stadtrat, um künftig den Anschein von Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit zu verhindern?
8. Auch unter Berücksichtigung des polizeirechtlichen Opportunitätsprinzips (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Rz. 2562 ff.) stellt sich die Frage, ob die Stadt Zürich rechtlich oder moralisch verpflichtet ist, für den Schaden aufzukommen, welche den Betroffenen entlang der Demonstrationsroute entstanden ist. Wurden gegenüber der Stadt Zürich solche Schadenersatzansprüche geltend gemacht? Wie stellt sich der Stadtrat dazu bzw. ist er bereit, von sich aus entsprechende Regelungen mit den Betroffenen anzustreben.
9. Hat der Stadtrat eine kritische Gesamtschau (After Action Review) zur Besetzung des Koch-Areals durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wurden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am späten Mittwochabend, 15. Februar 2023 strafrechtliche Abklärungen in die Wege geleitet? Wenn ja, zu wie vielen Personen und in Bezug auf welche Straftatbestände? Wenn nein, warum nicht?

Anlässlich der Vorkommnisse beim Koch-Areal am 15. Februar 2023 wurde gegen eine Person ein Strafverfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden eingeleitet. Diese Person konnte verhaftet, befragt und der Staatsanwaltschaft Zürich zugeführt werden. Weitere Strafverfahren sind derzeit nicht hängig.

Frage 2

Wie hoch war der Reinigungs- und Entsorgungsaufwand von ERZ auf dem Koch-Areal nach dem 16. Februar 2023? Reichte das Depot von CHF 25'000 aus? Wenn nicht, wie wird weiter vorgegangen?

Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) wurde nicht für die Reinigungseinsätze auf dem Koch-Areal aufgeboten, da es sich nicht um öffentlichen Grund handelt. Die Entsorgungsarbeiten sind Sache der jeweiligen Bauträgerin und wurden im Zuge der ohnehin notwendigen Vorbereitungs- und Rückbauarbeiten vorgenommen. Eine Abgrenzung zwischen den ordentlichen Entsorgungsaufwänden und den durch die Hinterlassenschaften der Arealbesetzung ausgelösten Zusatzaufwänden ist nicht möglich. Das hinterlegte Depot wird vollumfänglich als Anteil zur Deckung der Aufwände rund um die Arealbereitstellung verwendet.

Frage 3

Zu welchen Kosten vermietet die Stadt Zürich das Hardturmareal jeweils (z.B. Zirkus, Streetfoodfestival, Alba-Festival)? Wie viel wurde den ab dem 14. Februar 2023 dort campierenden Personen verrechnet und auf welcher Grundlage?

Zur ersten Teilfrage:

Aufgrund der vergleichbaren Ausgangslage richtet Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) das Konditionenmodell an den Veranstaltungsrichtlinien für die Benützung von öffentlichem Grund (AS 551.280) bzw. der entsprechenden Gebührenordnung aus.



3/5

Somit können Fr. 2.– bzw. 1.– pro m² und Tag verrechnet werden oder eine Umsatzmiete von 5 Prozent. LSZ kann eine Mindestmiete von Fr. 1250.– pro Tag festlegen und Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter eine Entschädigung ganz oder teilweise erlassen.

Zur zweiten Teilfrage:

Es handelt sich bislang um eine Besetzung der Fläche. Gemäss städtischer Praxis gibt es keine Räumung auf Vorrat; die Besetzung wird daher bis auf Weiteres geduldet, da die Voraussetzungen für eine Räumung nicht gegeben sind.

Gegenwärtig laufen Verhandlungen für den Abschluss eines sogenannten Gebrauchsleihvertrags (Art. 305 ff. OR), befristet bis 15. Mai 2023. Die Gebrauchsleihe ist definiert als unentgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch, die Entleiher tragen jedoch die gewöhnlichen Verbraucherkosten.

Frage 4

Die Personen auf dem Hardturmareal hatten einen Schlüssel für das Kettenschloss, welches das Einfahrtstor sichert. Wurde das Schloss aufgebrochen oder hatten sie einen städtischen Schlüssel? Wurden polizeiliche Kontrollen vorgenommen und Personalien oder Fahrzeugkennzeichen aufgenommen?

Wie sich die Besetzenden mit ihren Wagen den Zugang zum nun besetzten (Teil-)Areal verschafft haben, entzieht sich der Kenntnis des Stadtrats. LSZ hat zu keinem Zeitpunkt Dritten oder gar den Besetzenden einen Schlüssel für das Kettenschloss des Einfahrtstors ausgehändigt. Es wurde zu einer allfälligen Sachbeschädigung auch keine Anzeige erstattet und kein Strafantrag gestellt. Demzufolge fehlte die rechtliche Grundlage für polizeiliche Massnahmen, weshalb auch keine Kontrollen durchgeführt wurden.

Frage 5

Wurden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen rund um die gewalttätige Demonstration mit grossem Sachschaden vom Samstagabend, 18. Februar 2023 strafrechtliche Abklärungen in die Wege geleitet? Wenn ja, zu wie vielen Personen? Wenn nein, warum nicht?

Ja, die Stadtpolizei hat Ermittlungen zur Demonstration vom 18. Februar 2023 aufgenommen. Derzeit werden verschiedene Videoaufnahmen von Straftaten ausgewertet. Bezüglich der Zahl der Täterschaften kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden.

Frage 6

Die Organisierenden des Demonstrationsumzugs wollten oder konnten die massive Gewalt nicht verhindern. Wird die Stadtpolizei künftig bei vergleichbaren unbewilligten Demos diese bereits bei der Besammlung verhindern? Wenn nein, was braucht es für Voraussetzungen, dass diese Entscheidung getroffen wird?

Erkenntnisse aus vergangenen Polizeieinsätzen fliessen grundsätzlich in die Planung künftiger Anlässe ein. So wird auch die Nachbereitung der Demonstration vom 18. Februar 2023 in der Lagebeurteilung im Vorfeld künftiger Demonstrationen Niederschlag finden (vgl. auch Antwort des Stadtrats zur Dringlichen Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2023/99). Ob die Besammlung bei künftigen unbewilligten Demonstrationen verhindert wird, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dieser Entscheid hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab. Neben möglichen



4/5

Sachbeschädigungen und Ausschreitungen gilt es auch die verfassungsmässigen Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit zu beachten.

Frage 7

Im Umfeld der Demonstration war wie in der Vergangenheit (vgl. frühere Anfragen, namentlich GR Nr. 2022/451, Frage 5) erneut zu hören, die Polizei würde eigentlich gerne etwas tun, dürfe aber nicht. Wie kommt es zu solchen Aussagen und was unternimmt der Stadtrat, um künftig den Anschein von Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit zu verhindern?

Die in der Anfrage geäusserte Aussage, «*wonach die Polizei gerne handeln würde, dürfe aber nicht*» ist dem Kommando der Stadtpolizei nicht bekannt. Das Handeln der Polizei orientiert sich an den rechtsstaatlichen Gesetzen, an der Frage der Verhältnismässigkeit und letztlich an der Güterabwägung im Einsatz. Zum Vorwurf von Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit kann auf die Antworten zur Dringlichen Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2023/99 verwiesen werden.

Frage 8

Auch unter Berücksichtigung des polizeirechtlichen Opportunitätsprinzips (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Rz. 2562 ff.) stellt sich die Frage, ob die Stadt Zürich rechtlich oder moralisch verpflichtet ist, für den Schaden aufzukommen, welche den Betroffenen entlang der Demonstrationsroute entstanden ist. Wurden gegenüber der Stadt Zürich solche Schadenersatzansprüche geltend gemacht? Wie stellt sich der Stadtrat dazu oder ist er bereit, von sich aus entsprechende Regelungen mit den Betroffenen anzustreben.

Es wurden Schadenersatzansprüche gegenüber dem Stadtrat angemeldet.

Eine Haftung der Stadt für einen Schaden setzt gemäss Art. 46 Abs. 1 Kantonsverfassung (LS 101) und Art. 6 Haftungsgesetz (LS 170.1) voraus, dass Behörden oder Personen in ihrem Dienst in Ausübung amtlicher Verrichtungen einer Drittperson widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben. Somit müssten städtische Polizeiangehörige es pflichtwidrig unterlassen haben, die betroffenen Liegenschaften vor Sachbeschädigungen zu schützen. Im vorliegenden Fall liegt keine Pflichtwidrigkeit vor. Derartige Übergriffe, die innert Sekundenschnelle durchgeführt werden, können nicht konkret vorausgesehen werden, weder örtlich noch zeitlich. Die Ressourcen der Stadtpolizei reichen denn auch in keiner Weise aus, um alle Liegenschaften über Stunden hinweg gegen mögliche Sachbeschädigungen schützen zu können.

Frage 9

Hat der Stadtrat eine kritische Gesamtschau (After Action Review) zur Besetzung des Koch-Areals durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, weshalb nicht?

Die bestehende Praxis im Umgang mit Besetzungen ist erprobt und hat sich in der Stadt seit Jahrzehnten bewährt. Dass die Vielfalt und Intensität von Nutzungen wie auf dem besetzten Koch-Areal auch zu Problemen führen kann, ist dem Stadtrat bekannt. Er hat sich sowohl im Verlauf der mehrjährigen Besetzung des Koch-Areals als auch im Zusammenhang mit dessen Räumung wiederholt mit dieser grösseren Besetzung befasst und immer wieder auf negative Begleiterscheinungen reagiert und diese eingedämmt, wie dies bei früheren Besetzungen



5/5

auch der Fall war (z. B. Besetzung des Binz-Areals). Der Stadtrat wird seinen Umgang mit Haus- und Arealbesetzungen auch weiterhin unter Berücksichtigung der diversen in Frage stehenden Aspekte, darunter auch der öffentlichen Sicherheit, gesamthaft betrachten.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti